



Infobrief 13/03

RJ Montag, 12. Mai 2003

Stichwörter:

Gebühren, Investmentfonds, AGB, Transparenzgebot, unangemessene Benachteiligung

A Sachverhalt

In letzter Zeit kam es zu Gebührenerhöhungen bei Fonds. Dadurch, dass diese Kosten direkt dem Fondsvermögen entnommen werden, nimmt der Anleger die Entnahme nicht unmittelbar wahr. Auch handelt es sich auf den ersten Blick nur um geringe Erhöhungen, die im Bereich von 0,1 % – 0,7 % liegen. Dass auch diese kleinen Gebührenerhöhungen sich finanziell für den einzelnen Anleger erheblich auswirken können, hat die Darstellung im Infobrief 10/03 gezeigt. Daher stellt sich die Frage, inwieweit Gebührenerhöhungen bei Fonds zulässig sind. In der Werbung und bei Vergleichen werden üblicherweise nur die aktuellen Kosten dargestellt und vom Verbraucher wahrgenommen.

B Stellungnahme

Grundlage für die Kostenerhöhungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Investmentgesellschaften, in denen die Kosten im Einzelnen benannt werden. Die Klauseln sind insbesondere bezüglich der jährlichen Verwaltungskosten oft so gestaltet, dass sie Obergrenzen vorsehen, beispielsweise durch Formulierungen „bis zu 1,2 % p.a.“. In einer Fußnote wird zusätzlich dokumentiert, wie hoch die derzeitige Gebühr beispielsweise 0,5 % beträgt.

B.I Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Investmentgesellschaften sind AGB i.S.v. §§ 305 I BGB und unterliegen damit der AGB – Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB. Die Genehmigung der AGB durch das Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), schließt eine Anwendbarkeit der AGB – Inhaltskontrolle nicht aus. (vgl. BGH NJW 1983, 1322; zudem sind die Vergütungsklauseln von der Genehmigungspflicht gem. § 15 II 1, III lit. e KAGG ausgenommen)

B.II Verstoß gegen das Transparenzgebot (§ 307 BGB)

Eine Klausel die ein „bis zu ... %“ in ihren Vergütungsregeln enthält, kann als Preisanpassungsklausel gewertet werden und damit gegen das Transparenzgebot von § 307 BGB verstoßen. Das Transparenzgebot verpflichtet den AGB – Verwender, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in den AGB durchschaubar und möglichst klar darzustellen. (vgl. BGH NJW

/...2

1989, 222¹; BGH NJW 1996, 2092²; BGH WM 1999, 2545³) Zudem müssen die Vertragsbedingungen hinreichend bestimmt sein und unnötige Ermessensspielräume des Verwenders vermeiden.

Preisanpassungsklauseln sind nur dann zulässig, wenn sie bei unsicherer Entwicklung der Verhältnisse als Instrument der Anpassung notwendig sind. (vgl. BGH NJW 1986, 1803⁴; BGH NJW 2000, 651⁵) Dies kann bei einem Dauerschuldverhältnis wie hier vorliegend, welches auf eine langfristige Geldanlage gerichtet ist, angenommen werden.

Preisanpassungsklauseln müssen grundsätzlich so formuliert sein, dass sie erkennen lassen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen eine Preiserhöhung möglich ist. (vgl. BGH NJW 1980, 2518; BGH NJW 1986, 3134; BGH NJW 1994, 1060; BGH WM 1998, 558⁶) Die AGB der Investmentgesellschaften lassen nicht erkennen, unter welchen Umständen sie Preiserhöhungen vornehmen wollen. Hier wäre es für sie zumutbar, mögliche Gründe für notwendige Preiserhöhungen in ihren Klauseln aufzuführen.

Zudem sind bei Anwendung des § 307 I 2 BGB außerdem die gemäß § 310 III Nr. 3 BGB den Vertragsschluss begleitende Umstände zu beachten. Üblicherweise wird dem Fondsanleger durch Werbung u.ä. vorgetäuscht, dass es sich bei den genannten Gebühren um feste Kosten handelt und es wird unterschlagen, dass sich diese im Rahmen eines Höchstsatzes bewegen können und verstößt damit ebenfalls gegen § 307 I 2 BGB vor.

Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 I 2 BGB ist daher bei allen Klauseln anzunehmen, die keinen konkreten Kriterien für die Anpassung nennen, da zum einen nicht deutlich wird, wie hoch die Gebühren wirklich sind und unter welchen Umständen der angegebene Höchstsatz ausgeschöpft werden kann.

Eine wirksame Preisanpassungsklausel für Fondsgebühren müßte genau benennen, unter welchen Umständen die Gebühren verändert werden können. Fallen dann die die Erhöhung rechtfertigenden Umstände weg, wie beispielsweise ein sinkendes Fondsvolumen, und steigt dieses Fondsvolumen wieder, müßte eine Preiskorrektur nach unten vorgesehen sein.

¹ Klicken Sie auf den Link, und Sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=20037.

² Klicken Sie auf den Link, und Sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=21302.

³ Klicken Sie auf den Link, und Sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=22948.

⁴ Klicken Sie auf den Link, und Sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=19020.

⁵ Klicken Sie auf den Link, und Sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=22948.

⁶ Klicken Sie auf den Link, und Sie können das zitierte Urteil im Volltext und mit Quellenangabe in unserer Datenbank einsehen: www.money-advice.net/view.php?id=22224.

/...3

Rechtsfolgen

Der Investmentvertrag wird durch die Unwirksamkeit der Kostenklausel gem. § 306 BGB nicht berührt. Aber es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich berechneten Sätze für die Verwaltungs- und die Depotbankvergütung als vereinbart. Dies hat jedoch nicht unmittelbar zur Folge, dass die Mehrentnahme zurückgefordert werden kann. Denn grundsätzlich hat die Investmentgesellschaft ein Anpassungsrecht der Kosten, da es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Verwender einen konkreten Kostenanstieg an seine Kunden weitergeben darf. (vgl. BGH NJW 1990, 115).

Allerdings kann die Investmentgesellschaft nicht ohne weiteres die Preise anpassen. Aus § 666 BGB i.V.m. § 675 BGB folgt eine ihnen obliegende Informationspflicht. Informiert die Investmentgesellschaft ihre Fondsanleger über die geplanten Preiserhöhungen nicht, verpflichtet dieses zum Schadensersatz aufgrund der Verletzung einer Nebenpflicht gem. § 280 BGB. Dieses bedeutet, dass bis zur Erfüllung der Informationspflicht nur die anfänglich vereinbarten Gebühren abzurechnen sind und die darüber hinaus einbehaltenen Gebühren gem. §§ 812, 818 BGB zurückzuerstatten sind. Eine Information über Preisänderungen erfolgt als Gestaltungsrecht. Die höheren Gebühren werden nur für die Zukunft geschuldet, falls keine anders lautende Regelung vereinbart wurde. Eine rückwirkende Erhöhung ist damit nicht möglich¹. Die Mitteilungen in den Rechenschaftsberichten können nicht ausreichen, da sie über bereits erfolgte Preiserhöhungen berichten.

Auf jeden Fall können zumindest die Preiserhöhungen die nicht durch das Anpassungsrecht gedeckt sind, zurückgefordert werden. Bezüglich der Mehrentnahme hat der Fondsanleger daher einen Rückforderungsanspruch aus §§ 812, 818 BGB. Dabei kann es sich durchaus um nicht unerhebliche Summen handeln die zurückgefordert werden können. Da der zu Unrecht einbehaltene Betrag in der Regel dem Fonds zu Gute gekommen wäre, ist die Wertentwicklung der Fonds dahingehend neu zu berechnen.

C FAZIT

- Fondsanleger, deren Gebühren für ihre Fonds erhöht wurden, sollten prüfen, ob ihre Investmentgesellschaft in ihren AGB eine Preisanpassungsklausel vorsieht, die eine "bis zu...%" oder vergleichbares enthält bzw. keine Gründe aufzeigt, in welchen Fällen eine Preisanpassung vorgenommen werden darf.
- Trifft oben stehendes zu, können die Fondsanleger mit Hinweis auf Verstoß gegen die AGB-Inhaltskontrolle von ihrer Investmentgesellschaft die Mehrentnahme der Gebühren gem. §§ 812, 818 BGB zurückverlangen. Die Investmentgesellschaft soll dazu die Gebühren in der Zeit dem Verbraucher offenlegen.
- Ob eine Anpassung nur bei Nachweis eines konkreten Kostenanstieges oder prinzipiell eine Weitergeltung der ursprünglich bei Vertragsschluss geltenden Gebühren in Betracht kommt, hängt davon ab, inwieweit der Fondsanleger bei Anhebung der Gebühren durch ihre Investmentgesellschaft informiert worden ist.

¹ vgl. Münchner Kommentar, Band 2, 3.Auflage, zu § 315, Rdnr. 23 BGB

- Ausführlich dazu siehe den Aufsatz von Einmahl in ZIP 2002, 381 *"Die Preispolitik großer deutscher Investmentfondsgesellschaften im Licht des AGB-Rechts"*